

Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen von Arbeiten am Trinkwassernetz, Wallbrückstraße

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass der technische Dienst der Gemeinde am 7. März 2024 Arbeiten am Trinkwassernetz in Weywertz, Wallbrückstraße, auf Höhe des Hauses Nr. 34, ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: Im Rahmen von Arbeiten am Trinkwassernetz durch den technischen Dienst der Gemeinde werden am 7. März 2024 für die untere Wallbrückstraße, zwischen den Kreuzungen mit dem Weg "Auf dem Queckenberg", folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- die Durchfahrt wird für den Verkehr gesperrt, ausgenommen der Ortsverkehr;
- die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt;
- in dem von den Arbeiten betroffenen Abschnitt wird die Durchfahrt gänzlich verboten.

Artikel 2: Die Umleitung für die in Artikel 1 beschriebenen Sperrungen erfolgt über die Straße "Auf dem Queckenberg".

Artikel 3: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsmaßnahmen nicht und die Baustelle ist, insofern möglich, so einzurichten und abzusichern, dass der Verkehr wieder normal fließen kann, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 4: Der technische Dienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 5: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

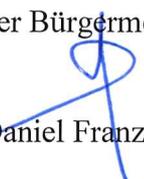
Artikel 6: § 1 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 2 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den technischen Dienst der Gemeinde, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die Notaufnahme der Klinik St. Vith gerichtet.

Artikel 7: Vorliegender Erlass tritt am 7. März 2024 in Kraft.

Erlassen am 5. März 2024,

der Bürgermeister,


Daniel Franzen